

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers

Leitsätze: Die Überwachung einer Baustelle kann je nach den Umständen des Einzelfalles als gefahrgeneigte Arbeit anzusehen sein. In einem solchen Fall gelten die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Haftungserleichterung für den aufsichtsführenden Arbeitnehmer auch dann, wenn er Leitender Angestellter ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 266/75

Urteil des BAG vom 11. November 1976 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 266/75

8 Sa 343/74 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
11. November 1976

gez. Sürig
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. November 1976 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Matthiessen für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt vom 28. Februar 1975 - 8 Sa 343/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

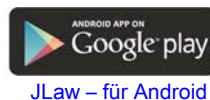
Der Kläger ist Bauingenieur. Er war vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1973 in dem Baubetrieb des Beklagten als Betriebsleiter beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis richtete sich nach einem Anstellungsvertrag vom 22. April 1972. Nach § 1 gehörten zu den Aufgaben des Klägers die Vor- und Nachkalkulation, die Arbeitsvorbereitung sowie die Überwachung der Baustellen, der Schlosserei, des Büros und sonstiger Betriebsarbeitsplätze. Dafür hatte der Kläger nach § 2 ein monatliches Bruttogehalt von 3.000,-- DM zu beanspruchen. Außerdem sah § 2 eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 3 % des Bilanzgewinnes vor, die mindestens 4.000,-- DM betragen sollte. Überstunden sollten mit dem Gehalt abgegolten sein. Für Änderungen des Vertrages sah § 11 die Schriftform vor.

Als der Kläger am 3. Juli 1972 seine Tätigkeit für den Beklagten aufnahm, hatte dieser bereits die Rohbauarbeiten für zwei Hochhäuser mit 12 und 14 Geschossen in L begonnen. Es handelte sich um ein Bauvorhaben der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft mbH des E in Deutschland und der L (kurz: GSG), das der Beklagte zusammen mit der Firma H und unter deren Oberbauleitung durchführen sollte. Im Block B waren das Erdgeschoß ganz und das erste Obergeschoß teilweise fertiggestellt. Im Kellergeschoß zeigten sich jedoch Maßabweichungen an einer tragenden Wand, die der Kläger in einer Protokollnotiz vom 6. Juli 1972 festhielt. Außerdem bestand bereits ein Verzug von mehreren Wochen gegenüber dem vorgegebenen Terminplan. Das wurde von der Firma GSG nachdrücklich beanstandet und der Entzug des Auftrags angedroht. Am 3. August 1972 wurde der Polier M wegen Unfähigkeit fristlos entlassen. In der folgenden Zeit gelang es dem Kläger, die Verzögerung weitgehend aufzuholen. Dabei standen ihm etwa 12 bis 15 Mitarbeiter des Beklagten und eine wechselnde Zahl von Arbeitskräften einiger Sub-Unternehmer zur Verfügung. Über die Abnahme

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der Rohbauten erstellte die Bauherrin GSG unter dem 5. April 1973 ein Mängelprotokoll. Die Ursachen und die Nachbesserungskosten sind streitig.

Der Kläger hat im vorliegenden Rechtsstreit Vergütungsansprüche geltend gemacht. Er hat den in § 2 des Anstellungsvertrages garantierten Mindestbetrag der Gewinnbeteiligung in Höhe von 4.000,-- DM verlangt. Ferner hat er zur Abgeltung geleisteter Überstunden die Zahlung von 3.000,-- DM gefordert. Die Beklagte habe ihm in einem Gespräch am 2. August 1972 versprochen, die Arbeitszeit nach 18 Uhr und an Samstagen entweder in Form eines zusätzlichen Sonderurlaubs oder in bar abzugelten. Schließlich stünden ihm 50,-- DM netto als Richtfestgeld für das Bauprojekt in L zu.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zur Zahlung von 7.000,-- DM brutto und 50,-- DM netto nebst 8 % Zinsen seit dem 27. Juli 1973 zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, Gewinnbeteiligung könne der Kläger nicht verlangen, weil das Unternehmen mit Verlust gearbeitet habe; Überstunden seien nach dem Anstellungsvertrag mit dem Gehalt abgegolten; einen Anspruch auf Richtfestgeld gebe es nicht.

Vorsorglich hat der Beklagte mit Schadenersatzansprüchen aufgerechnet. Der Kläger habe die Baustelle in L nur ungenügend beaufsichtigt und dadurch zahlreiche Baumängel verschuldet:

- a) Im Penthaus des Blocks A sei eine Außenwand nicht zeichnungsgerecht erstellt. Die zusätzliche Montage von Ecken habe Kosten in Höhe von 43,16 DM verursacht.
- b) Die Beton-Attiken seien nicht maßgerecht ausgeführt worden. Um den geforderten Abluft-Querschnitt zu erreichen, seien Aluminiumwinkel mit einem Kostenaufwand von 1.320,76 DM eingebaut worden.

- 4 -



- 4 -

- c) An den Rohbau-Fensteröffnungen seien Nacharbeiten mit Kosten von 310,31 DM erforderlich gewesen.
- d) Die Öffnungsmaße einiger Türelemente hätten nicht den Zeichnungsmaßen entsprochen. Die notwendigen Nacharbeiten seien mit einem Aufwand von 419,58 DM verbunden gewesen.
- e) Auch die Fertigteiltreppen im Block A seien von den Bauplänen so stark abgewichen, daß die Treppengeländer teilweise in Einzelanfertigung erstellt werden mußten. Die Mehrkosten hätten 268,-- DM betragen.
- f) Aus dem gleichen Grunde sei eine Sonderanfertigung der seitlichen Eternitblenden erforderlich geworden. Das habe zu einem Kostenaufwand von 394,-- DM geführt.
- g) Nach dem Leistungsverzeichnis seien die Treppenhausinnenflächen voll zuzumauern und die Fugen zu verstreichen gewesen. Das sei nicht geschehen, weil sich der Kläger nicht ausreichend um die Arbeiten gekümmert habe. Die Nachbesserungsarbeiten hätten einen Kostenaufwand von 2.416,50 DM beansprucht.
- h) Schließlich hätten Spachtelarbeiten und sonstige Nachbesserungen Lohn- und Materialkosten in Höhe von insgesamt 33.710,18 DM verursacht.

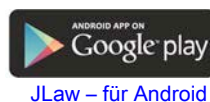
Für alle diese Schäden müsse der Kläger aufkommen.

Gegen die Schadenersatzansprüche des Beklagten hat der Kläger eingewandt, es sei nicht ersichtlich, welche Pflichtverletzungen ihm vorgeworfen werden sollten und inwieweit die einzelnen Schäden darauf zurückzuführen seien. Seine Bauleitung sei nicht zu beanstanden gewesen. Er habe unter großem Zeitdruck gestanden. Wegen der drohenden Bauverzögerung hätten dem Beklagten so hohe Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche gedroht, daß ihn der Beklagte ausdrücklich angewiesen habe, zunächst den Bau so schnell wie möglich hochzuziehen und evtl. Mängel später nachbessern zu lassen. Im übrigen sei die Baustelle mit Arbeitskräften unzulänglich besetzt

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gewesen. Vor allem die fachliche Qualifikation der ausländischen Hilfskräfte, die der Beklagte von Sub-Unternehmern ausgeliehen habe, sei so schlecht gewesen, daß Baumängel unvermeidbar gewesen seien. Die Attiken habe er wegen der schon im Kellergeschoß ansetzenden Maßabweichungen nicht nach den Architektenplänen herstellen können, sondern am Bau abmessen müssen. Damit habe er jedoch nicht warten können, bis das letzte Stockwerk errichtet war, weil die Attiken längere Zeit abbinden müßten, um die für den Einbau nötige Härte zu erlangen. Er habe die Maße deshalb zwei Stockwerke unterhalb des Bauabschlusses nehmen müssen, was zwangsläufig zu Fehlern geführt habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 7.000,- DM stattgegeben und nur den Anspruch auf Zahlung eines Richtfestgeldes abgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht den Zahlungsanspruch um einen weiteren Betrag von 1.500,-- DM gekürzt. Dem Kläger stehe zwar eine Gewinnbeteiligung und Überstundenvergütung in der geltend gemachten Höhe zu, dieser Anspruch sei jedoch durch die hilfsweise erklärte Aufrechnung des Beklagten teilweise erloschen. Der Beklagte habe gegen den Kläger einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 1.500,-- DM. Der weitergehende Anspruch sei unbegründet.

Gegen dieses Urteil hat nur der Beklagte Revision eingelegt. Er wehrt sich weiter gegen den Zahlungsanspruch des Klägers und beruft sich dabei ausschließlich auf seine eigenen, aufrechnungsweise geltend gemachten Schadenersatzansprüche. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger mit Recht 5.500,-- DM zugesprochen. Der Kläger kann an Gewinnbeteiligung und Überstundenvergütung insgesamt 7.000,-- DM verlangen, wie der Beklagte in der Revisionsinstanz selbst



- 6 -

nicht mehr bezweifelt hat. Gegen diese Klageforderung konnte der Beklagte nur mit einem Gegenanspruch in Höhe von 1.500,-- DM aufrechnen. Soweit er darüber hinausgehend mit Schadenersatzansprüchen aufgerechnet hat, mußte er erfolglos bleiben.

1.a) Der Beklagte will den Kläger wegen einer Reihe von Baumängeln in Anspruch nehmen, die angeblich nur entstanden sind, weil der Kläger seine Aufsichtspflicht ungenügend erfüllt habe. Nur sieben Baumängel wurden jedoch näher beschrieben und die durch sie verursachten Kosten beziffert. Darüber hinaus hat der Beklagte pauschal 33.710,18 DM für Nachbesserungsarbeiten gefordert, die nicht näher gekennzeichnet wurden. Diesen Vortrag hat das Landesarbeitsgericht zutreffend als unsubstantiiert zurückgewiesen, weil nicht ersichtlich ist, wie sich der Betrag zusammensetzt und auf welchen Pflichtverletzungen des Klägers der behauptete Schaden beruht.

b) Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe die Darlegungslast verkannt. Da der Beklagte nicht auf der Baustelle gewesen sei, könne nur der Kläger selbst angeben, wie es zu den festgestellten Mängeln gekommen sei. Bei dieser Sachlage müsse es genügen, daß der Beklagte die Baumängel insgesamt durch einen Sachverständigen feststellen lasse und sich darauf im Prozeß berufe. Der Kläger hätte sich nach Ansicht der Revision entlasten müssen.

Dieser Angriff wird dem angefochtenen Urteil nicht gerecht. Das Landesarbeitsgericht hat jeden einzelnen Baumangel erörtert, der genau bezeichnet war und für den die Nachbesserungskosten genannt wurden. Zu der pauschalen Behauptung weitergehender Mängel, die auch dem Sachverständigengutachten nicht zu entnehmen sind, brauchte der Kläger sich nicht im einzelnen zu äußern. Insoweit befindet sich der Beklagte auch nicht in besonderen Darlegungs- und Beweisschwierigkeiten. Er hätte den Forderungsbetrag genau aufschlüsseln und begründen können wie die Positionen a) bis g). Gegenüber dem unsubstantiierten Vortrag nützt dem Kläger seine besondere



- 7 -

Sachnähe als früherer Bauleiter nichts. Er kann sich nicht verteidigen, solange er nicht weiß, worauf sich die pauschal Schadenssumme in Höhe von mehr als 33.000 DM beziehen soll.

c) Der Beklagte ist auch durch die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts nicht überrascht worden. Schon das Arbeitsgericht hatte seinen Vortrag als ungenügend zurückgewiesen. In der Berufungsinstanz hatte der Beklagte wenigstens einige Schadensposten näher beschrieben. Es war ihm also durchaus klar, welche Anforderungen an seinen Vortrag zu stellen sind.

2. Bei der Würdigung der sieben näher bezeichneten Schadensposten ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß der Kläger als Bauleiter seine Augen nicht überall haben konnte und deshalb nicht für jeden Baumangel verantwortlich zu machen sei. Andererseits müsse aus der Vielzahl der Beanstandungen geschlossen werden, daß der Kläger insgesamt seinen Aufsichtspflichten nicht voll genügt und die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zeitweise außer acht gelassen habe. Das gelte für den größeren Teil der Beanstandungen. Welche Schäden auf einer Pflichtverletzung des Klägers beruhen und wo das nicht anzunehmen ist, hat das Landesarbeitsgericht geschätzt und angenommen, daß die Maßabweichungen am Penthaus des Blockes A, an den Rohbau-Fensteröffnungen und an den Türelementen dem Kläger nicht zugerechnet werden dürfen. Alle anderen Baumängel seien als vermeidbar anzusehen und Folgen ungenügender Bauüberwachung. Insoweit treffe den Kläger ein mittleres Verschulden.

Diese Begründung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision rügt lediglich, daß das Landesarbeitsgericht nicht von grober Fahrlässigkeit ausgegangen ist. Eine Begründung für diesen Angriff fehlt jedoch. Für ein grobes Verschulden fehlt auch jeder Anhaltspunkt im Sachverhalt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine besonders krasse und auch subjektiv unentschuldbare Aufsichtspflichtverletzung angenommen werden soll.

- 8 -



- 8 -

3. Bei der Schadenshöhe ist das Landesarbeitsgericht dem Vortrag des Beklagten weitgehend gefolgt. Es hat die Nachbesserungskosten offenbar als unstreitig angesehen. Da sich der Kläger damit abgefunden hat, erübrigt sich eine Überprüfung in der Revisionsinstanz.

Nur in einem Punkte hat das Landesarbeitsgericht Abzüge vorgenommen. Soweit der Beklagte das nicht vollfugig vermauerte Treppenhaus habe nachspachteln lassen, seien diese Kosten zur Hälfte entbehrlich gewesen. Bei den Innenwänden habe es genügt, die Ausführungsfehler zuzuputzen; nur bei den Außenwänden sei wegen der erforderlichen Wärmedämmung ein Nachspachteln geboten gewesen. Diese Feststellungen werden von der Revision in tatsächlicher Hinsicht nicht angegriffen, so daß sie für den Senat bindend sind.

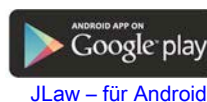
4. Von dem ermittelten Schadensbetrag in Höhe von 3.041,01 DM hat das Landesarbeitsgericht dem Beklagten nur knapp die Hälfte, nämlich nur 1.500,-- DM zugestanden. Eine Halbierung des Schadens sei nach den Grundsätzen der Haftungserleichterung bei gefahrgeneigter Arbeit geboten. Auch insoweit ist dem Landesarbeitsgericht zu folgen.

a) Zur Begründung der Gefahrgeneigtheit hat das Landesarbeitsgericht auf die Besonderheiten der Baustelle in L abgestellt. Schon die Größe und Unübersichtlichkeit der Baustelle mit Rohbauarbeiten an zwei Hochhäusern zu zwölf und vierzehn Geschossen mache eine intensive Bauaufsicht schwierig. Darüber hinaus sei die Baustelle nur unzureichend mit Arbeitskräften besetzt gewesen, und zwar sowohl in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht. Das habe die Beweisaufnahme ergeben. Und schließlich habe der Kläger von Anfang an unter erheblichem Zeitdruck gestanden, weil der Beklagte mit den Bauarbeiten schon bei Arbeitsantritt des Klägers in Verzug gewesen sei und der Bauherr nachdrücklich mit

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Konventionalstrafen für den Fall gedroht habe, daß der zeitliche Rückstand nicht aufgeholt werde.

Diese Begründung ist überzeugend. Die Überwachung einer Baustelle kann sich als gefahrgeneigte Arbeit darstellen. Das gilt jedenfalls dann, wenn sie unter so erschwerenden Umständen durchgeführt werden muß, wie sie das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Fall festgestellt hat. Als weitere Gefahrenquelle hätte das Landesarbeitsgericht anführen können daß schon Maßabweichungen vorhanden waren, als der Kläger die Arbeit antrat. Bei dieser Sachlage waren Anschlußfehler nur bei großer Aufmerksamkeit zu vermeiden, wobei die Baupläne teilweise als Arbeitsunterlagen ausschieden. Alle diese Umstände zusammen mußten dazu führen, daß auch einem sorgfältigen Bauleiter Fehler unterlaufen konnten, die zwar im einzelnen vermeidbar waren, mit denen aber der Beklagte nach der Lebenserfahrung rechnen mußte (vgl. RAG ARS 41, 55 [58] 7; BAG 5, 1 [5] = AP Nr. 4 zu § 898, 899 RVO [zu II der Gründe]).

Die Revision meint, auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen sei die Annahme einer gefahrgeneigten Tätigkeit nicht möglich. Zeitdruck gebe es bei jedem Bauvorhaben, und der Kläger hätte den Beklagten auf die damit verbundenen Risiken besonders hinweisen müssen, bevor er Baumängel in Kauf nahm. Beide Argumente sind jedoch nicht überzeugend. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger keineswegs Baumängel in Kauf genommen, sondern diese nur nicht verhindern können. Ein besonderer Hinweis auf den bestehenden Zeitdruck erübrigte sich, weil dem Beklagten die Terminschwierigkeiten der Baustelle in L un-
streitig bekannt waren. Im übrigen erschiene ein solcher Hinweis gerade dann entbehrlich, wenn Zeitdruck für Bauvorhaben dieser Art ohnehin typisch wäre.

b) Der Haupteinwand des Beklagten geht dahin, daß der Kläger Leitender Angestellter gewesen sei und sich aus diesem Grunde nicht auf die haftungsmindernde Grundsätze bei gefahrgeneigter Arbeit berufen könne. Er stützt sich dabei

- 10 -



auf zwei Urteile des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 25. Februar 1969, VersR 1969, 474 und Urteil vom 7. Oktober 1969, AP Nr. 51 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

Es kann dahingestellt bleiben, ob der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu folgen ist. Die vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fälle unterscheiden sich nämlich wesentlich von dem vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt. In den Fällen des Bundesgerichtshofs hatten Leitende Angestellte in ihrem Aufgabengebiet als Leiter einer Kreditabteilung bzw. als Justitiar versagt. Einen solchen Fehler innerhalb der herausgehobenen Funktionen eines Leitenden Angestellten wollte der Bundesgerichtshof haftungsrechtlich nicht privilegieren. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß ein Leitender Angestellter nie in den Genuß einer Haftungs-erleichterung kommen könne, gleichgültig welche Tätigkeit er verrichtet. Eine so weitgehende Schlechterstellung der Leitenden Angestellten wäre auch von der Sache her nicht gerechtfertigt.

Im vorliegenden Fall kann man bezweifeln, ob der Kläger überhaupt Leitender Angestellter war. Jedenfalls aber sind die umstrittenen Schäden bei seiner Tätigkeit als Bauleiter entstanden. Die Überwachung von Bauarbeiten hinsichtlich ihrer fachgerechten Ausführung obliegt normalerweise einem Polier oder Bauleiter. Es handelt sich nicht um eine Tätigkeit, die für Leitende Angestellte charakteristisch wäre und rechtfertigt daher auch keine haftungsrechtliche Ausnahme.

c) Wenn das Landesarbeitsgericht bei dieser Sachlage den Schaden halbiert und geringfügig abgerundet hat, so hält es sich dabei im Rahmen seines tatrichterlichen Beurteilungsspielraums. Die Revision war daher zurückzuweisen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Dr. Krems

Mathiessen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

